

wortungsbewußt, mit Achtung vor der älteren Generation, ihren Eltern und Erziehern an der sozialistischen Entwicklung durch Wahrnehmung der Grundrechte und -pflichten mitzuwirken.

5.2. Die politischen, sozialökonomischen und kulturellen Grundrechte und -pflichten

5.2.1. Die politischen Rechte und Pflichten

Im folgenden werden anhand einiger Grundrechte und -pflichten prinzipielle Wirkungsrichtungen dargestellt, um zu zeigen, daß sozialistische *Grundrechte und Grundpflichten und ihre Realisierung für die Bürger gleichermaßen bedeuten, Gesellschaft und Staat mitzugestalten, der Achtung Und Unterstützung der sozialistischen Gemeinschaft gewiß zu sein und die eigene Persönlichkeit frei und allseitig zu entfalten.*

Von der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten wurden im revolutionären Kampf die unabdingbaren politisch-ökonomischen Voraussetzungen für die Freiheit und Selbstverwirklichung des Menschen geschaffen. Die Bürger können von der Gesellschaft und dem Staat erwarten und beanspruchen, daß alles getan wird, damit der Frieden als Grundlage für die Entwicklung des Sozialismus-Kommunismus und ihrer eigenen Persönlichkeit gewährleistet ist; gleichzeitig ist es ihre höchste Pflicht, durch eigenes Handeln zur Erhaltung des Friedens beizutragen.

So erklärt die Verfassung in der Präambel und in weiteren Regelungen die Sicherung des Friedens zum verbindlichen Handlungsprinzip. Es wird bestimmt, daß der Weg des Friedens weiter beschritten wird (Präambel), daß die Macht des Volkes sein friedliches Leben zu sichern hat (Art. 4 u. 7) und eine dem Frieden dienende Außenpolitik betrieben wird (Art. 6).

Die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit ist eine grundlegende, lebensnotwendige Voraussetzung für die weitere erfolgreiche Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sozialismus und Frieden gehören zusammen, bedingen sich gegenseitig. „Der erfolgreiche Schutz des Sozialismus und des Friedens erfordert die koordinierte Außenpolitik der sozialistischen Staaten, die gemeinsamen Anstrengungen aller Friedenskräfte im Kampf gegen den Imperialismus ... Die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit erfordert auch von der Deutschen Demokratischen Republik die weitere Stärkung der Verteidigungsbereitschaft.“³⁸

Diesen Erfordernissen entsprechen das verfassungsmäßige *Recht und die Ehrenpflicht der Bürger der DDR zum Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften* (Art. 23). Dieser Verfassungsgrundsatz stellt — gegenüber allen bisherigen verfassungsrechtlichen Regelungen — eine neue